



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Der Staatssekretär

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Herrn Marcus Rothbart
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

EINGEGANGEN

04. JUNI 2021

Magdeburg, 2. Juni 2021

Anfragen zur Hangneigungskulisse

Sehr geehrter Herr Rothbart,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April 2021, in dem Sie erneut auf die bestehenden Unsicherheiten der landwirtschaftlichen Praxis beim Umgang mit der Kulisse der ausgewiesenen, hanggeneigten Flächen hinweisen und um Beantwortung der damit in Verbindung stehenden Anfragen bitten.

Sie führen an, dass die zur Verfügung gestellte Hangneigungskulisse als Orientierungshilfe dient, sie jedoch kein geltendes Recht darstellt. Die Kulisse wurde vor dem Hintergrund der verständlicheren Umsetzung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Düngeverordnung (DüV) und § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen erarbeitet, insbesondere um betroffene Feldblöcke zu identifizieren und diese sowohl den Landwirt*innen als auch den Vollzugsbehörden zur Orientierung visuell aufzuzeigen. Eine Verpflichtung der Länder zur Ausweisung der hanggeneigten Flächen besteht nach DüV und WHG nicht.

Ich möchte an dieser Stelle ebenfalls darauf hinweisen, dass sich die betreffenden Regelungen der DüV und des WHG an den/die Eigentümer*in bzw. Bewirtschafter*in landwirtschaftlicher Flächen richten und somit die

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in erster Linie in der Verantwortung der landwirtschaftlichen Betriebe liegt.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

- 1. Ein Fließgewässer verläuft nicht im Tal eines Geländes. Auf der einen Seite liegt landwirtschaftliche Fläche mit einer Hangneigung von mindestens 5 %, aber vom Gewässer abschüssig verlaufend, an. Was muss der Landwirt tun, um eine CC – Anlastung zu vermeiden und eine Korrektur der Hangneigungskulisse zu erwirken?**

Es liegt in erster Verantwortung bei den Landwirt*innen die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort festzustellen. Stellt der Landwirt oder die Landwirtin fest, dass aufgrund offensichtlicher Gründe (z. B. Verrohrungen oder andere Gefällerrichtung) eine Einhaltung der Auflagen nach DüV bzw. WHG nicht erforderlich ist, sollte er bzw. sie dies auf Verlangen der unteren Dünge- bzw. Wasserbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt begründen können. Darüber hinaus ist es hilfreich, der zuständigen Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die ausgenommenen Gewässerabschnitte für eine Korrektur der Hangneigungskulisse formlos mitzuteilen (vgl. Frage 6).

- 2. Landnutzer von landwirtschaftlichen Flächen schätzen ein, dass das Gewässer zwar im Tal des Geländes verläuft, aber die in der Hangneigungskulisse ausgewiesene Hangneigung nicht vorhanden ist, also entweder eine geringere Hangneigungsstufe erreicht oder die Hangneigung unter 5 % beträgt. Was muss der Landwirt tun, um eine CC - Anlastung zu vermeiden und eine Korrektur der Hangneigungskulisse zu erwirken?**

Hierzu möchte ich zunächst noch einmal auf die grundsätzliche Verantwortung der Landwirt*innen verweisen (vgl. Frage 1). In unklaren Fällen, wie in der Frage beschrieben, sollten sich betroffene Landwirt*innen an die zuständige Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wenden und ggf. einen Vor-Ort-Termin vereinbaren. Zur Darstellung der realen Vor-Ort-Situation wird die Anfertigung eines vom Landkreis gegengezeichneten Begehungsprotokolls empfohlen. Die festgestellten, protokollierten Abweichungen werden im Nachgang der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau übermittelt und bei der jährlichen Anpassung der Gebietskulisse berücksichtigt.

Insofern ist nicht von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Landwirt*innen in anderen Bundesländern auszugehen.

Die Landwirt*innen können Kenntnis von den nicht in die Regelung des § 5 Abs. 3 DüV einbezogenen Gewässern erhalten, indem sie auf die gesetzliche Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 WG LSA abstellen.

5. Die von der LLG erarbeitete Hangneigungskulisse wird als Orientierungshilfe für Landwirte beschrieben. In einer Information der LLG wird sie als verbindlich bezeichnet. Was trifft nun zu? Ist deren Status gegenüber Landnutzern und Vollzugsbehörden identisch?

Die zur Verfügung gestellte Hangneigungskulisse ist als Hilfestellung sowohl für Landwirt*innen als auch für die Kontrollbehörden anzusehen. Diese ist für jeweils ein Jahr verbindlich im Sachsen-Anhalt-Viewer veröffentlicht, d. h. es werden zwischenzeitlich keine Änderungen an der veröffentlichten Kulisse vorgenommen. Wird von den Vorgaben der Kulisse abgewichen, ist für eine eventuelle Korrektur entsprechend der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 zu verfahren.

6. Die Ausweisung der Hangneigung ist in 100m-Abschnitte untergliedert. Landwirte, die eine Vor-Ort-Überprüfung bei den unteren Behörden beantragen, müssen den relevanten Abschnitt benennen können. Sind Hoch- und Rechtswerte geeignet, ausreichend und zweckmäßig, auch in Bezug auf eine eventuell folgende Korrektur der Hangneigungskulisse?

Die Ermittlung der Hangneigung erfolgte in Bezug auf 100m-Abschnitte. Zur verbesserten Darstellung (z.B. im Sachsen-Anhalt-Viewer) wurden aneinander grenzende 100m-Abschnitte gleicher Hangneigungsklasse aggregiert. Demzufolge wäre die Bereitstellung von Hoch- und Rechtswerten eine geeignete und zweckmäßige Variante zur Benennung relevanter Abschnitte bei den Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Darüber hinaus ließe sich über die Hoch- und Rechtswerte für die eventuell folgende Korrektur der Hangneigungskulisse eine konkrete Zuordnung zu betroffenen 100m-Abschnitten vornehmen. Die Koordinaten wären im Referenzsystem ETRS89 / UTM Zone 32N bereit zu stellen.

3. Welches sind die Gründe, die eine Streichung der Förderung grundsätzlich und rückwirkend ab 2020 rechtfertigen?

Die geänderte Düngeverordnung gilt bereits seit 1. Mai 2020, womit eine Fördervoraussetzung der Freiwilligkeit für betroffene Flächen nach § 5 Abs. 3 DüV ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist. Die am 21. Februar 2021 im Sachsen-Anhalt-Viewer des LVermGeo bereitgestellte Hangneigungskulisse dient der förderrechtlichen Umsetzung, die entsprechenden Abstandsauflagen und damit in Verbindung stehenden Düngungsverbote und –gebote entlang von Gewässern gelten für Landwirt*innen unmittelbar. Entsprechend sind die betroffenen Flächen bei Zahlungen für das Verpflichtungsjahr 2020 zu berücksichtigen.

4. Von den Verboten nach § 5 Absatz 3 DüV sind gemäß § 5 Absatz 4 DüV Flächen an Gewässern einer definierten Kategorie ausgenommen.

Welches sind die Abgrenzungskriterien? Ist mit diesen gewährleistet, dass keine

Wettbewerbsnachteile gegenüber Landwirten in anderen Bundesländern entstehen?

Auf welchem Weg erhalten Landwirte kurzfristig Kenntnis von den nicht einbezogenen Gewässern?

Gemäß § 5 Abs. 4 DüV gilt § 5 Abs. 2 und 3 DüV nicht für Gewässer, soweit diese nach § 2 Abs. 2 WHG von dessen Anwendung ausgenommen sind. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, sowie Heilquellen von den Bestimmungen des WHG ausnehmen. Von dieser Länderöffnungsklausel des § 2 Abs. 2 WHG hat das Land Sachsen-Anhalt in § 1 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Gebrauch gemacht. Demzufolge sind entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 WG LSA folgende Kategorien von den Verboten des § 5 Abs. 3 DüV ausgenommen:

1. Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,

2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

Die Regelungen in Wassergesetzen anderer Länder, mit denen von der Länderöffnungsklausel des § 2 Abs. 2 WHG Gebrauch gemacht wird, weisen Parallelen zu der Vorschrift des § 1 Abs. 2 WG LSA auf. So entspricht beispielsweise die Normierung in § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz nahezu vollständig dem § 1 Abs. 2 WG LSA.

7. Vor der Veröffentlichung der Hangneigungskulisse ins Feld gestellte Kulturen sollen nicht umgebrochen werden müssen, um den Grünstreifen anzulegen.

Sind für diese Kulturen die Restriktionen gemäß § 5 Absatz 3 DüV bis zu deren Ernte ausgesetzt?

Mit der Veröffentlichung des Hinweises auf die aktualisierte Hangneigungskulisse am 29. März 2021 auf ELAISA ist in den ausgewiesenen Abschnitten zum nächstmöglichen Zeitpunkt (z. B. nach der Ernte der aktuellen Ackerkultur) ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers zu belassen oder herzustellen.

Die vor dem 29. März 2021 bestellte Ackerkultur gilt damit bis zur Ernte als Begrünung nach § 38a WHG.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 sind auf den betroffenen Flächen bereits ab Inkrafttreten der DüV am 01. Mai 2020 zwingend einzuhalten. Die Verpflichtung zur Einhaltung bleibt von der Etablierung bzw. vom Erhalt des Grünstreifens nach den Vorgaben des § 38a WHG unberührt.

Ich hoffe mit diesen Informationen wird den betroffenen Landwirt*innen der Umgang mit den Vorgaben der DüV und des WHG erleichtert. Die LLG wird hierzu die bereits veröffentlichten Hinweise noch einmal entsprechend ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf-Peter Weber